

Allgemeine Hinweise

Bestandsschutz bei elektrischen Anlagen

Stand: 08.01.2016

An dieser Stelle soll einmal kurz erläutert werden, wie der Begriff „Bestandschutz“ definiert ist. Den Begriff „Bestandschutz“ sucht man in den VDE-Regelwerken nämlich vergeblich, weil der Begriff aus dem öffentlichen Baurecht stammt und dort besagt, dass eine einmal erteilte Genehmigung weiter Bestand hat auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt andere, evtl. auch schärfere Vorschriften zu erfüllen wären, um eine solche Genehmigung nochmals zu erlangen.

Grundsätzlich ist aber der Elektrotechniker für die Einhaltung der Anerkannten Regel der Technik verantwortlich, wie sie im VDE Regelwerk beschrieben ist.

Auch im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG §49) steht eindeutig, dass Energieanlagen nur nach den anerkannten Regeln der Technik installiert werden dürfen.

Das gilt auch für die Inbetriebsetzung von alten Anlagen oder Anlagenteilen.

Bestandsschutz besteht deshalb für elektrische Anlagen oder Betriebsmittel nur dann, wenn:

- Diese den zum Zeitpunkt ihres Errichtens oder Herstellens den gültigen DIN VDE-Bestimmungen entsprochen haben und diesen noch immer entsprechen.
- In Folgenormen oder anderen Regelwerken keine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik gefordert wird.
- Anlagen unter den zum Zeitpunkt der Errichtung bestehenden Betriebs- und Umgebungsbedingungen, für die sie ausgelegt waren, weiterhin betrieben werden.
- Keine Mängel bestehen, die Gefahr für Leib und Leben sowie für Besitztümer bedeuten.

Es hat also der ausführende Elektroinstallateur Vorort zu entscheiden, ob solch eine Anlage in Betrieb genommen werden kann oder nicht und Er haftet auch für seine Handlungen und Entscheidungen.

Lässt eine Anlage einen sicheren Betrieb nicht mehr zu, darf sie auch nicht in Betrieb genommen werden. Es besteht dann nämlich erhöhte Gefahr für Personen und Einrichtungen.

An dieser Stelle kann evtl. ein kleiner Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung bei der Entscheidungsfindung helfen:

Bei einer Elektroanlage ist von einer Lebensdauer oder Betriebszeit von ca. 40 Jahren auszugehen. Sollte eine Anlage also dieses Alter erreicht haben, kann ein Bestandsschutz grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Auch eine provisorische Versorgung einer Altanlage mittels eines Bauanschlusses, bringt hier keine Lösung.

Nach den Technischen Anschlussbedingungen der Energieversorger (TAB) dient ein Bauanschluss nur zur Versorgung von Mess- und Steuereinrichtungen für vorübergehend angeschlossene elektrische Anlagen.

Dazu zählen zum Beispiel Baustellen, Schaustellerbetriebe oder Festbeleuchtungen.

Die Anschlüsse sind dazu in fest verankerten Anschlussschränken oder Anschlussverteilerkästen mit eigenen Erdungsanlagen unterzubringen.

Sie dienen keinesfalls dazu, fest installierte Anlagen einzuspeisen, von denen evtl. sogar Gefahren ausgehen könnten.